



## Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:  
[www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de)



## Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

(Stand: 5.5.2020, 18:00 Uhr)

Am 5. Mai 2020 wurden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt die erneuten Änderungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2020, bekanntgegeben.

Die Änderungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus erhält nachfolgend aufgeführte Änderungen. Die Verordnung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft und voraussichtlich mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft.

*Bitte beachten Sie, dass die Auflistungen nicht abschließend aufgeführt sind! Sie sollen lediglich einen groben Überblick über die Änderungen verschaffen (gesamte Verordnung: Siehe unten).*

- ✓ Schaffung einer Vorschrift der **privaten Betreuung von höchstens fünf Kindern**, die nicht zum Hausstand der betreuenden Person gehören. Die Betreuung ist auf Tagesabschnitte beschränkt und der Betreuungszeitraum darf nicht länger als drei Monate betragen. Eigene betreute Kinder der betreuenden Person sind auf die Höchstzahl der Kinder anzurechnen. Die Kinder dürfen insgesamt aus höchstens drei unterschiedlichen Hausständen stammen.
- ✓ **Unter Einhaltung genau bestimmter Vorschriften dürfen öffnen:**
  - Museen,
  - Ausstellungen und Galerien,
  - Gedenkstätten,
  - zoologische und botanische Gärten,
  - Tierparks,
  - Freilichtmuseen,  
und ähnliche Einrichtungen.
- ✓ **Aufhebung der Schließung von Spielplätzen im Freien** für Kinder bis zum 12. Lebensjahr unter Aufsicht einer volljährigen Person, mit Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu jeder anderen Person, sofern diese nicht zum eigenen Hausstand gehört.
- ✓ **Zulassung** des Betriebes bzw. der Nutzung von **Parzellen auf einem Campingplatz**, die **ganzjährig** oder für die **Dauer der Saison vermietet** sind.
- ✓ **Streichung des Verbotes** des **kurzfristigen Aufenthalts** zu touristischen Zwecken in **Zweitwohnungen**.

- ✓ **Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen, Synagogen** und die Zusammenkünfte **anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse**, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bar Mizwa und Bat Mizwa sind unter Einhaltung bestimmter hygienischer Anforderungen zulässig. Hierbei dürfen insbesondere durch mehrere Personen Gegenstände wie Gesangsbücher, Weihwasserbecken, Sammelkörbe und Messkelchen nicht genutzt werden.
- ✓ Unter den Voraussetzungen der Hygienevorschriften sind die **Vorbereitung** auf und die **Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen** und **sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zulässig**.
- ✓ Bis zum 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden verboten.  
**Unabhängig von der Teilnehmeranzahl sind verboten:**  
Alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen (Großveranstaltungen).
- ✓ Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen ist der Betrieb, die Nutzung sowie die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen von zum Beispiel **Autokinos und Autokonzerten** zulässig.
- ✓ Der Betrieb und die Nutzung **öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien** zur Ausübung von **kontaktlosem Sport** ist unter den Voraussetzungen, dass jede Person ständig einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einhält zulässig. Diese Vorschrift gilt auch für die Nutzung und das Betreten von Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.
- ✓ Schaffung von Regelung hinsichtlich des Betriebs und Nutzung **öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports** sowie dem dazugehörigen Team, unter Einhaltung der geregelten Voraussetzungen.
- ✓ Die Behandlungen durch **Physiotherapeutinnen(-therapeuten), Osteopathinnen(-pathen)** und **Ergotherapeutinnen(-therapeuten)** sind wieder ohne ärztliche Verordnung und ohne unaufschiebbaren Grund der Behandlung möglich.
- ✓ Die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen von **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und Notarinnen/Notaren** sind unter Beachtung der hygienischen Vorschriften zulässig.
- ✓ Die Nutzung von **Autowaschanlagen** wird **voraussetzungslos zugelassen**.

- ✓ Der **theoretische Unterricht**, die **Vorbereitung und die Durchführung der theoretischen Prüfung** sowie der **praktische Unterricht mit voraus- oder hinterherfahenden motorisierten Zweirädern** ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person hat, die nicht zum eigenen Hausstand angehört. Die Betreiberin/der Betreiber hat genau definierte Vorschriften einzuhalten.
- ✓ **Aufhebung des Beförderungsverbots** für Personen auf eine **niedersächsische Insel**, die dort eine Zweitwohnung oder ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz nachweisen können.
- **Indoor-Spielplätze** und **Indoor-Sportanlagen** bleiben weiterhin geschlossen.

Die gesamten Änderungen zur Verordnung finden Sie zum Nachlesen unter

<https://bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html>,

Dateiname: „5.5.20 Coronavirus Änderungen Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus gültig ab 6.5.2020“.

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Virus“ erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter [www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de) oder auf der Homepage des Landkreises Uelzen unter [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de).